

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

A. Zielsetzung

Das geltende Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse wird den ständig steigenden und sich ändernden Anforderungen des gesamten Genossenschaftswesens und der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft nicht mehr gerecht. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Deutsche Genossenschaftskasse auch in die Lage versetzt werden, ihr geschäftspolitisches Handeln den aktuellen und künftigen strukturellen Änderungen im genossenschaftlichen Kreditsektor anzupassen, um den genossenschaftlichen Förderauftrag erfüllen zu können. Die vorgesehene Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank hat gesetzestechnische Gründe.

B. Lösung

Der Entwurf sieht in Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten eine Umwandlung der Bank von einer Anstalt in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vor. Aus dem gleichen Grunde soll die Satzungsautonomie der Körperschaft — mit Zustimmungserfordernis der Bundesregierung — erweitert werden. Die Ausdehnung des Geschäftskreises auf Bankgeschäfte aller Art und die Erweiterung des Emissionsvolumens sind entscheidende Voraussetzungen für eine an den Anforderungen der genossenschaftlichen Wirtschaft und des Marktes orientierte Geschäftspolitik der Bank. Mit einer im Hinblick auf die Kapitalverhältnisse und die Kundenstruktur veränderten Zusammensetzung des Verwaltungsrates sowie einer engeren Anlehnung der Funktion des Verwaltungsrates an die aktienrechtlichen Regelungen soll das Aufsichtsorgan den geschäftspolitischen Wandlungen angepaßt werden. Mit Hilfe einer gewissen Stimmrechtsbeschränkung soll andererseits sichergestellt werden, daß

die Verwirklichung des Willens einer großen Mehrheit der Anteilseigner von zwei großen Anteilseignern allein nicht behindert werden kann. Für den Fall erforderlicher Fusionen mit regionalen Zentralbanken erhält die Deutsche Genossenschaftskasse die Möglichkeit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, wobei jedoch die Aufrechterhaltung des Besitzstandes bezüglich des Emissionsrechtes, der Mündelsicherheit und der Deckungsstockfähigkeit gewährleistet sein muß. Die Satzung der in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Deutschen Genossenschaftskasse bedarf aber dann der Zustimmung der Bundesregierung.

Die Novellierung des Gesetzes ist schließlich Anlaß, die Kapitalverhältnisse der Bank — Sonderrücklage, evtl. Liquidationserlös — neu zu regeln. Da eine Auflösung der Sonderrücklage teilweise zugunsten der Landwirtschaftlichen Rentenbank vorgesehen ist, muß deren Organisationsgesetz entsprechend geändert werden.

Im übrigen gestaltet der Entwurf eine Reihe von Regelungen des bisherigen Gesetzes insbesondere aufgrund des erfolgten Zusammenschlusses der gewerblichen und der ländlichen genossenschaftlichen Organisation neu und löst nicht mehr zeitgemäß erscheinende Bestimmungen ab.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 309), geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 705), erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank

§ 1

Zweck, Rechtsform und Sitz

(1) Die Deutsche Genossenschaftsbank, nachstehend „Bank“ genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie dient als Zentralbank der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens und der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Die Hauptversammlung der Bank beschließt mit Zustimmung der Bundesregierung ihre Satzung und über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Drittel des stimmberechtigten vertretenen Kapitals.

(3) Die Bank kann nach Maßgabe der Satzung Zweigniederlassungen errichten.

§ 2

Geschäftskreis

(1) Die Bank kann Bankgeschäfte aller Art betreiben, die unmittelbar oder mittelbar ihrer Zweck-erfüllung dienen. Die Satzung regelt die Einzelheiten.

(2) Die Bank ist nach Maßgabe der Satzung be-rechtigt, Beteiligungen zu erwerben.

(3) Die Bank kann ungedeckte und gemäß § 14 gedeckte Schuldverschreibungen ausgeben. Die zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung erteilt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

Grundkapital

(1) Die Beteiligung am Grundkapital der Bank beruht auf Gesetz oder nach Maßgabe der Satzung auf Vertrag.

(2) Kraft Gesetzes ist der Bund mit einer Million Deutsche Mark beteiligt.

(3) Am Grundkapital der Bank können sich durch Vertrag mit dieser beteiligen:

- a) Genossenschaften und genossenschaftliche Zentralinstitutionen,
- b) die im Bundesrat vertretenen Länder,
- c) andere juristische Personen und Handelsgesellschaften, die mit dem Genossenschaftswesen oder der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft wirtschaftlich verbunden sind.

(4) Die Beteiligungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b dürfen zusammen 25 vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen.

(5) Der Erwerb, die Erhöhung, Übertragung, Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung an der Bank (Veränderung des Grundkapitals) sowie die Einforderung von Einzahlungen auf Kapitalbeteiligungen, deren Abruf nach dem Beteiligungsvertrag vorbehalten war, bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel des stimmberechtigten vertretenen Kapitals. Die Hauptversammlung setzt für jeden Fall der Veränderung sowie für den Abruf von ausstehenden Einzahlungen auf Kapitalbeteiligungen einen Höchstbetrag und die Bedingungen für die Veränderung fest. Der Verwaltungsrat beschließt über die entsprechenden Verträge über Teilbeträge sowie über Einzelabrufe auf ausstehende Einzahlungen.

(6) Die Hauptversammlung setzt den Mindestbetrag für die Kapitalbeteiligung fest. Die Kapitalbeteiligung ist auch in Teilbeträgen übertragbar. Die Abtretung bedarf der Schriftform.

§ 4

Auflösung der Sonderrücklage

(1) Die gemäß § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), aus dem Aufkommen an Rentenbankgrundschuldzinsen gebildete Sonderrücklage wird aufgelöst. Sie wird an die Landwirtschaftliche Rentenbank zurückübertragen. Die Rückübertragung ist steuerfrei.

(2) Die Übertragung wird dadurch vollzogen, daß die Landwirtschaftliche Rentenbank eine Beteiligung von 25 000 000 DM am Kapital der Deutschen Genossenschaftsbank erwirbt.

(3) Mit Rücksicht auf den Förderungscharakter dieser Beteiligung erhält die Landwirtschaftliche Rentenbank eine Dividende, die drei vom Hundert unter der jährlichen Gewinnausschüttung der Bank bleibt.

§ 5

Organe

(1) Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Hauptversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht höchstens aus 30 Mitgliedern, und zwar:

- a) drei Vertretern der Bundesregierung;
- b) drei Vertretern der im Bundesrat vertretenen Länder;
- c) einem Vertreter der Deutschen Bundesbank;
- d) einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau;
- e) einem Vertreter der Landwirtschaftlichen Rentenbank;
- f) einem Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.;
- g) je zwei Vertretern der gewerblichen und ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften;
- h) vierzehn Vertretern der genossenschaftlichen Kreditinstitute;
- i) einem Vertreter der genossenschaftlichen oder gemeinnützigen Wohnungswirtschaft;
- k) einem Vertreter der Konsumgenossenschaften.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis e werden von den jeweiligen Institutionen benannt. Die Vertreter gemäß Absatz 1 Buchstaben f, g und i werden von den jeweils zuständigen Bundesfachverbänden und die Vertreter gemäß Absatz 1 Buchstaben h und k werden von den Kapitalbeteiligten der einzelnen Gruppen vorgeschlagen und von der Hauptversammlung

gewählt. Liegen mehrere Wahlvorschläge aus einer Gruppe vor, so entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Werden Mitglieder des Verwaltungsrates nicht benannt oder gewählt, so wird dadurch die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrates nicht beeinträchtigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates regelt die Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat wählt im Anschluß an jede ordentliche Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.

§ 8

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Kapitalbeteiligten der Bank. In der Hauptversammlung entfällt auf je 5 000 Deutsche Mark eingezahlte Beteiligung eine Stimme. Die Hauptversammlung entscheidet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten vertretenen Kapitals. Das Stimmrecht eines jeden Kapitalbeteiligten kann nur einheitlich ausgeübt werden und wird wie folgt beschränkt: Bedarf der Beschluß der Hauptversammlung einer qualifizierten Mehrheit (Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit) und wird die einfache, jedoch nicht die qualifizierte Mehrheit erreicht, so gilt der Antrag gleichwohl als angenommen, wenn weniger als drei Kapitalbeteiligte gegen den Antrag gestimmt haben.

(2) Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten sieben Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres über den Jahresabschluß und die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Zu diesem Zweck ist ihr der Prüfungsbericht des Verwaltungsrates vorzulegen. Im übrigen tritt die Hauptversammlung nach Bedarf zusammen.

§ 9

Besondere Pflichten der Organe

Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

§ 10

Öffentliche Aufsicht

(1) Die Bundesregierung bestellt für die Ausübung der Aufsicht über die Bank einen Kommissar und dessen Vertreter. Der Kommissar hat darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Siegel zu führen.

(2) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten

ten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

(4) Im übrigen ist die Bank in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

§ 11

Vertretung

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Bank nicht anzuwenden.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Bank sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung der Bank gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Auf die Vertretung der Bank gegenüber den Organen der Bank sind die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Bank wird durch ein mit Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Kommissars geführt.

§ 12

Erklärungen und Ersuchen

Die Bank ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen und Ersuchen der Bank bedürfen zum Gebrauch gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

§ 14

Gedekte Schuldverschreibungen der Deutschen Genossenschaftsbank

(1) Der Gesamtbetrag der von der Bank ausgegebenen und im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen muß dem Nennwert und dem Zinsertrag nach jederzeit gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig Darlehnsforderungen an die öffentliche Hand sowie solche, für die sichere Grundpfandrechte oder andere nach bankmäßigen Grundsätzen

ausreichende Sicherheiten bestehen (ordentliche Deckung). Als ordentliche Deckung können auch Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und die nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz zulässigen ordentlichen Deckungswerte verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann anderweitig gemäß den Vorschriften des Hypothekendarlehenbankgesetzes ersetzt werden (Ersatzdeckung). Die Ersatzdeckung darf dreißig vom Hundert des gesamten Umlaufs an Schuldverschreibungen der Bank nicht übersteigen.

(3) Bei der Verwendung als ordentliche Deckung oder als Ersatzdeckung dürfen Schuldverschreibungen höchstens mit einem Betrag angesetzt werden, der um fünf vom Hundert des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(4) Die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte einschließlich der Ersatzdeckung nach Absatz 2 sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen bestellt auf Vorschlag der Bank einen oder mehrere Treuhänder sowie die Stellvertreter für sie. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen oder in sonst verbindlicher Form ergangenen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen. Die Vorschriften der §§ 30 bis 34 des Hypothekendarlehenbankgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(6) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch Anwendung, wenn andere Kreditinstitute Darlehen aus dem ihnen zur Verfügung gestellten Erlös der von der Bank ausgegebenen Schuldverschreibungen gewähren.

(7) § 247 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch für Darlehensforderungen, die an die Bank als Sicherheit für solche Darlehen abgetreten werden, die zu einer nach Absatz 1 gebildeten Deckungsmasse gehören oder gehören sollen.

§ 15

Anlagesicherheit und Deckungsstockfähigkeit

(1) Soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung Geld in mündelsicheren Werten anzulegen haben, stehen Schuldverschreibungen der Deutschen Genossenschaftsbank diesen Werten gleich.

(2) Die nach § 14 gedeckten Schuldverschreibungen der Bank sind deckungsstockfähig, soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung eine Deckungsmasse in Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz oder nach dem Gesetz über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten bilden können.

§ 16

Zwangsvollstreckung und Konkurs

(1) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Deckungsregister nach § 14 Abs. 4 eingetragenen Vermögenswerte finden nur wegen der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen statt.

(2) Im Falle des Konkurses gehen bei der Befriedigung aus der nach § 14 Abs. 4 gebildeten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen haben untereinander gleichen Rang.

(3) Auf den Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Bank sind die Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung entsprechend anzuwenden.

§ 17

Anlegung von Geldern und Hinterlegung von Wertpapieren

Vorschriften in Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die die Anlegung von Geldern oder die Hinterlegung von Wertpapieren bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse betreffen, gelten auch für die Bank.

§ 18

**Vermögen
der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse**

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Wirtschaft die für die Verwaltung und für die Abwicklung des im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Vermögens der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann sich zur Durchführung dieser Maßnahmen der Organe und Einrichtungen der Bank bedienen.

§ 19

Auflösung und Umwandlung

(1) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist im Verhältnis der Beteiligung an die Kapitalbeteiligten zu verteilen.

(2) Die Deutsche Genossenschaftsbank kann zum Zwecke der Fusion mit regionalen Zentralbanken gemäß §§ 385 Buchstaben a bis c des Aktiengesetzes in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

(3) Die Umwandlung darf nur erfolgen, wenn die Satzung der Aktiengesellschaft

1. die Förderung des gesamten Genossenschaftswesens und der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft sicherstellt;
2. für den Bund ein Entsendungsrecht für ein Mitglied des Aufsichtsrates vorsieht. Das Entsendungsrecht besteht, wenn und solange die Bank befugt ist, gedeckte Schuldverschreibungen zu begeben und die in Absatz 7 Nr. 4 genannte Rechtsverordnung über die Mündelsicherheit erlassen ist;
3. vorsieht, daß die Bestimmungen der Nummern 1 und 2 nur mit Zustimmung von neun Zehntel des stimmberechtigten Grundkapitals, das von den Aktien des Bundes und der Länder mitgetragen sein muß, geändert werden können.

(4) Die Hauptversammlung der Deutschen Genossenschaftsbank faßt den Umwandlungsbeschluß. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel des stimmberechtigten vertretenen Grundkapitals.

(5) Als Gründer der Aktiengesellschaft gelten die jeweiligen Anteilseigner der Deutschen Genossenschaftsbank. Sie übernehmen das Grundkapital der Gesellschaft im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Deutschen Genossenschaftsbank.

(6) Wird die Deutsche Genossenschaftsbank in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, so stellt die Hauptversammlung der Deutschen Genossenschaftsbank die Satzung der Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von zwei Drittel des stimmberechtigten vertretenen Kapitals fest. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

(7) Für den Fall der Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft wird

1. der Bundesminister des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Versorgungsbezüge aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu treffen;
2. das Gesetz betreffend die Industriekreditbank Aktiengesellschaft vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 44) für den Fortbestand des Emissionsrechts entsprechend angewandt;
3. der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über den bei der Aktiengesellschaft zu bildenden Deckungsstock zu treffen;
4. der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Mündelsicherheit gemäß § 15 Abs. 1 und § 17 dieses Gesetzes zu treffen.

§ 20

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

§ 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 465), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Kapital

(1) Das Grundkapital der Landwirtschaftlichen Rentenbank beträgt 264 Millionen Deutsche Mark.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. April 1975

Wehner und Fraktion
Carstens, Stücklen und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Die Funktion der DGK

Genossenschaften der unterschiedlichsten Art haben sich seit der Jahrhundertwende kräftig entwickelt; sie sind im Zuge des allgemeinen Wirtschaftsaufschwunges seit den fünfziger Jahren zu Unternehmen herangewachsen, die durchaus mit Unternehmen anderer Rechtsformen, insbesondere der konkurrierenden, vergleichbar sind. Vor allem der Wettbewerb und die Veränderungen der Umwelt haben eine erhebliche Leistungssteigerung der Genossenschaften gefordert und bewirkt.

Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung gehören leistungsfähige Genossenschaften mit ihrer besonderen Zielsetzung und ihrer wirtschaftsdemokratischen Struktur in unsere pluralistische Ordnung.

Oberstes Ziel der Genossenschaften ist, die unternehmerische Betätigung und Leistungsfähigkeit der mittelständischen Bevölkerung zu sichern und fortzuentwickeln. Besonders förderungswürdig ist dieses Vorhaben, weil — dem wertvollen Selbsthilfegedanken entsprechend — die Genossenschaften die zu Fördernden zur tätigen Mitwirkung aufrufen und letztlich nur von diesen getragen werden. Dabei muß der Staat mitwirken, indem er die erforderlichen Organisationsformen zur Verfügung stellt. Das gilt nicht nur für die Genossenschaften selbst, sondern auch für alle Zentralinstitute und Ergänzungseinrichtungen des Genossenschaftswesens; diese müssen so organisiert sein, daß sie optimal den Genossenschaften dienen können. Dieser Zielsetzung entspricht der Entwurf des neuen DGK-Gesetzes.

Die DGK ist als Anstalt des öffentlichen Rechts durch Gesetz der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 11. Mai 1949 (WiGBI. S. 75) errichtet worden; § 1 bezeichnet die Aufgabe der DGK als „Förderung des Genossenschaftswesens, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits“.

Die DGK wird im geltenden Gesetz als Anstalt des öffentlichen Rechts bezeichnet; sie hat — für eine Anstalt untypisch — „Beteiligte“, die das Eigenkapital in Form von Einlagen aufbringen. Die Beteiligten haben in ihrer Zusammenfassung in der Hauptversammlung einige Rechte. Wer Beteiligter sein kann, ist abschließend bestimmt. Die Kreditzwecke sind in § 2, der Geschäftskreis in § 3 umrissen. Der Vorstand als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan wird von einem Verwaltungsrat überwacht, er untersteht auch dessen allgemeinen und besonderen Anweisungen. Der Verwaltungsrat schafft auch die Satzung. Die staatliche Aufsicht über die DGK als Anstalt des öffentlichen Rechts übt ein Kommissar aus, der für die Einhaltung von Gesetz und Satzung zu sorgen, darüber hinaus „das öffentliche Interesse wahrzunehmen“ hat. Die DGK kann nur durch Gesetz aufgelöst werden; in diesem Fall

bestimmt das Gesetz die Verwendung des Vermögens.

Die historische Entwicklung zeigt, daß die Zentralbank der Genossenschaften jeweils dem Grad der wirtschaftlichen Entwicklung und Selbständigkeit der Genossenschaften und ihrem geldwirtschaftlichen Bedürfnis angepaßt wurde. Darum geht es auch heute. Der vorliegende Entwurf des neuen DGK-Gesetzes soll bei Festhalten des Grundauftrages die DGK in den Stand setzen, ihre Aufgabe unter den veränderten Verhältnissen optimal zu erfüllen. In Erkenntnis der ständigen und schnellen Veränderungen, die auch für die Zukunft zu erwarten sind, soll auch die Rechtsform elastisch werden, so daß es der DGK möglich sein wird, sich aus eigener Kraft und Autonomie den neuen Erfordernissen anzupassen.

II. Die Änderungen der Situation

1. Veränderungen im Bereich der Kreditgenossenschaften

Durch den Zusammenschluß des Deutschen Raiffeisenverbandes und des Deutschen Genossenschaftsverbandes ab 1. Januar 1972 sind Strukturprozesse in der gesamten Genossenschaftsorganisation angelaufen, die wirtschaftlich und organisatorisch für die DGK äußerst bedeutungsvoll sind. Im Zuge der Strukturveränderungen müssen die örtlichen Kreditgenossenschaften mehr und mehr die Aufgaben von Universalbanken wahrnehmen, um ihren Förderungsauftrag erfüllen und im Wettbewerb bestehen zu können. Das setzt voraus, daß die regionalen Zentralbanken und die DGK das volle dafür nötige Instrumentarium auf allen Gebieten des Bankgeschäftes entwickeln und der jeweils vorgelagerten Stufe anbieten. Demgegenüber ist die bisherige ausschließliche Betonung der Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits — auch wenn es nur um die beispielhafte Hervorhebung der Tätigkeit geht — im Hinblick auf die Kapitalintensität auch der mittelständischen Wirtschaft als Aufgabe der DGK zu eng formuliert.

Die von den angedeuteten Änderungen geforderte Entwicklung der DGK zu einem modernen Universalbankinstitut ist im Rahmen des Geschäftskreises des § 3 des geltenden Rechts nicht möglich.

2. Die bevorstehende Änderung der Besteuerung der genossenschaftlichen Kreditinstitute und insbesondere der DGK wird neue Daten für die Geschäftspolitik der DGK setzen. Stärker als in der Vergangenheit muß die DGK zu ertragsverbessernden Geschäftsmöglichkeiten im universellen Bankgeschäft kommen, wenn sie ihren Förderungsspielraum trotz der Steuerlast, vor allem der gewinnunabhängigen Steuern, erhalten soll.

Die künftige Ertrags- und Vermögensbesteuerung der DGK macht es auch erforderlich, die Rücklagenbildung schärfer ins Auge zu fassen und ggf. rechtlich zu regeln.

3. Die Kapitalbeteiligungen der Privatrechtssubjekte sind gegenüber denen der juristischen Person öffentlichen Rechts absolut und relativ nach der Gründung der DGK sehr stark gestiegen. Der Anteil von Bund und Ländern, der Ende 1950 41,7 % betrug, liegt heute bei 1,4 % des eingezahlten Kapitals. Dem ständig steigenden Geschäftsvolumen der genossenschaftlichen Unternehmen entspricht der wachsende Umsatz der Kunden mit ihren Genossenschaften und damit mittelbar mit der DGK.

Diese Veränderungen haben zu wachsendem Verständnis der Organpersonen der Beteiligten für das Geschehen in und um „ihr“ Spitzeninstitut geführt und haben berechtigterweise den Wunsch nach aktiver Mitgestaltung der von der DGK Geförderten und der das Institut Tragenden geweckt.

III. Die zur Anpassung an die neue Situation erforderlichen Änderungen im Rechtsstatus der DGK

1. Der Entwurf zieht aus der langen Entwicklung des zentralen genossenschaftlichen Bankinstituts von der reinen Staatsanstalt, was Organisation, Verwaltung und Kapitalaufbringung angeht, zur Selbstverwaltungseinrichtung und aus den angedeuteten Veränderungen im genossenschaftlichen Bereich die Folge, die DGK, die jetzt eine Mischform zwischen Anstalt und Körperschaft ist, dem Namen und der Sache nach zur Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 des Entwurfs) zu machen.

Materiell bedeutet das nicht allzuviel; hinzuweisen ist auf folgendes: Die Zuständigkeit der HV als Willensbildungsorgan der Körperschaft wird vergrößert (vgl. § 8) und für die Satzungsfeststellung § 1 Abs. 2 des Entwurfs; es wird zugelassen, den Kreis der Beteiligten bei weiterer Zugehörigkeit von Bund und Ländern im jetzigen Umfang wesentlich zu erweitern (vgl. § 3 des Entwurfs).

2. Die DGK kann ihre ständig wachsenden Aufgaben unter den veränderten Verhältnissen nur erfüllen, wenn sie von den bisherigen Beschränkungen in ihrer Geschäftstätigkeit freigestellt wird. Das bedeutet, daß ihr Zweck mit der allgemeinen Förderung des Genossenschaftswesens neu bestimmt (vgl. § 1 des Entwurfs) und sie nach Aufgabenbereich und Organisation zum *universalen, zentralen Bankinstitut* entwickelt wird, das Bankgeschäfte aller Art betreiben kann (vgl. § 2 des Entwurfs). Dem entspricht der vorgesehene Wechsel in der Firma von „Kasse“ zu „Bank“.

3. Die Organisation der DG-Bank muß dem für ein Unternehmen dieser Größe und Zielsetzung Üblichen entsprechen.

Der Vorstand muß folglich zu einem in voller Freiheit und Verantwortung innerhalb des Förderungszwecks entscheidenden Organ werden (vgl. § 6 des

Entwurfs). Der Verwaltungsrat wird zum echten Aufsichtsorgan (vgl. § 7 Abs. 4 des Entwurfs). Die nicht ganz eindeutig formulierte *Staatsaufsicht* wird klar als Rechtsaufsicht ausgestaltet (vgl. § 10 des Entwurfs).

4. Die Kapitalgrundlagen und die Finanzierungsmöglichkeiten dürfen auf keinen Fall geschwächt werden; die wachsenden Aufgaben erfordern eine Verstärkung der finanziellen Möglichkeiten der Bank.

Die *Sonderrücklage* muß im wesentlichen als nicht dividendenpflichtiges Kapital erhalten bleiben, um auch zukünftig die speziell mit diesem Kapital bezweckte Förderungsleistung erbringen zu können. Die teilweise Umwandlung in Grundkapital soll die Tatsache ersichtlich machen, daß das Kapital ursprünglich über die Landwirtschaftliche Rentenbank von den landwirtschaftlichen Grundstückseigentümern aufgebracht worden ist. Die Aufteilung im Verhältnis 25 (Grundkapital) : 39 (freie Rücklage) gewährleistet die Realisierung beider Funktionen des Gesamtkapitals und orientiert sich an dem derzeitigen Verhältnis von Grundkapital zum gesamten Eigenkapital.

IV. Spätere Umwandlung der Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine AG

1. Die Strukturveränderungen im Bereich aller Genossenschaften, insbesondere der Kreditgenossenschaften, werden auch zu einer Konzentration der regionalen genossenschaftlichen Zentralbanken und des Zentralinstituts, also der DG-Bank, führen. Es ist daher notwendig, die Möglichkeit der Verschmelzung der regionalen Zentralbanken und der DG-Bank zu einem Einheitsinstitut vorzubereiten, indem der Entwurf die Umwandlung der Körperschaft öffentlichen Rechts in eine AG vorsieht (vgl. § 19 des Entwurfs). Die Umwandlung in die AG zum Zwecke der Verschmelzung mit regionalen Zentralbanken ist erforderlich, weil nur Fusionen von AGs möglich sind. Es handelt sich dabei also um einen Anwendungsfall der §§ 385 a bis 385 c AktG.

2. Der Wechsel der Rechtsform von der Körperschaft des öffentlichen Rechts zur privatrechtlichen AG darf und wird nicht bedeuten, daß die AG den Förderungszweck aufgibt und Gewinnerzielung als Selbstzweck verfolgt. Die AG wird vielmehr durch ihre Satzung ausdrücklich an den unverändert bleibenden Förderungszweck gebunden sein; dem soll ihre Struktur entsprechen. Formelhaft ist zu sagen: Die DG-Bank ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Zweck der wirtschaftlichen Förderung des Genossenschaftswesens und dem Aufbau auf finanziellen Mitteln, die fast vollständig von den Genossenschaften zur Verfügung gestellt werden, die einen für juristische Personen des öffentlichen Rechts untypischen Einfluß haben. Diese Körperschaft soll später AG werden. Die Körperschaft und die AG werden nicht nur nacheinander dieselbe Person mit unterschiedlichen Rechtsformen sein, sondern sollen vor allem demselben Zweck gewidmet sein; nämlich in bestmöglicher Weise die Genossen-

schaften durch Zurverfügungstellung eines leistungsfähigen, zentralen Universalbankinstituts zu fördern. Die Bindung der AG an diesen Zweck wird gesichert sein. Es handelt sich also nicht etwa um einen Rückzug des Staates aus einer bedeutenden wirtschaftlichen Position, der etwa verbunden sein könnte mit dem Wechsel von Förderungszweck zum aktienrechtlichen Gewinnstreben, sondern nur darum, die im Kern und in der Aufgabe unverändert bleibender Institution mit der am besten passenden Rechtsform auszugestalten.

3. Wenn der exakte Zeitpunkt für eine Verschmelzung der DG-Bank mit einzelnen oder allen Zentralbanken gekommen ist, muß schnell gehandelt werden. Das ist aber ohne ein besonderes Gesetz nicht möglich. Um auf alle Fälle vorbereitet zu sein und weil die jetzt notwendige Umwandlung von der Anstalt in eine Körperschaft ebenfalls nur durch Gesetz möglich ist, dem Gesetzgeber auch eine zweimalige, relativ kurzfristig aufeinanderfolgende gesetzgeberische Beschäftigung mit der DGK nicht zuzumuten ist, soll die Umwandlung in eine Körperschaft sofort vollzogen, die weitere in eine AG schon jetzt vorbereitet werden. Bei dieser Stufenfolge bleiben die öffentlichen Interessen gewahrt.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

1. Zu § 1 Abs. 1

Zur Umwandlung von der Anstalt zur Körperschaft des öffentlichen Rechts vgl. III. 1. Zur Formulierung des Zwecks vgl. III. 2.

2. Zu § 1 Abs. 2

Dem körperschaftlichen Charakter entspricht es, die Aufstellung der Satzung den Beteiligten, d. h. der HV, zu überlassen. Das Zustimmungserfordernis der Bundesregierung sichert, daß die Satzung den Erfordernissen gerecht wird, die an eine Satzung einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu stellen sind.

3. Zu § 1 Abs. 3

§ 1 Abs. 2 des geltenden Gesetzes verbietet der DGK, Zweigstellen zu unterhalten. Diese Beschränkung muß entfallen, um der Bank insbesondere die Möglichkeit zu eröffnen, im Ausland Zweigstellen zu errichten. (Wegen der Fusion mit regionalen Zentralbanken vgl. IV.)

Zu § 2

1. Zur Notwendigkeit, die Bank zur echten zentralen Universalbank auszubauen (§ 2 Abs. 1) vgl. III. 2. Anstelle der Aufzählung der Kreditzwecke (bisher § 2) und einzelner Geschäfte (bisher § 3) soll eine Generalklausel treten. Nur bei Beseitigung aller Beschränkungen kann die Geschäftsführung die Bank so führen, wie es die schnellwechselnden Marktbedingungen erfordern. Die

Bindung an den Förderungszweck im Zusammenhang mit der Kontrolle durch den Verwaltungsrat und die Staatsaufsicht sichert ausreichend vor Zweckentfremdung.

2. Ohne eine Möglichkeit, für Spezialaufgaben Tochtergesellschaften halten zu können oder zum Zweck einer Kooperation Beteiligungen zu erwerben (§ 2 Abs. 1), ist nicht auszukommen. Die bisherige Genehmigungsbedürftigkeit des Erwerbs bestimmter Beteiligungen (vgl. § 3 Ziff. 8 des geltenden Gesetzes) hat sich als schwer praktikabel erwiesen. Die Freistellung mit der allgemeinen Bindung an den Förderungszweck ist die zweckentsprechende Lösung. Hinzu kommt die Staatsaufsicht (vgl. § 10 des Entwurfs).

3. Der Bank muß die Finanzierungsmöglichkeit über die Emission von Wertpapieren erhalten bleiben, wenn nicht die der Leistungssteigerung der DGK dienende Neufassung des Gesetzes zu einer Schwächung führen soll (§ 2 Abs. 3). Um diesen Weg zum Kapitalmarkt zu erleichtern, soll die Bank in Zukunft auch ungedeckte Schuldverschreibungen ausgeben dürfen. Die Freigabe der Laufzeit und des Volumens der ausgegebenen Papiere (vgl. dazu das geltende Recht § 3 Abs. 4) erhöht die Flexibilität und paßt das Emissionsrecht der Bank dem der Girozentralen und der anderen Kreditinstitute an.

Die Deckungsstockfähigkeit der von der Bank ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen ermöglicht es den mit der Bank in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmen, die einen Deckungsstock bilden, Wertpapiere der Bank als Daueranlage zu erwerben. Dabei handelt es sich um ein wesentliches Finanzierungsmittel für die Bank, das unbedingt erhalten bleiben muß (Einzelheiten vgl. §§ 14, 15 des Entwurfs).

Zu § 3

1. Die bisherigen Beteiligungen an der Bank bleiben erhalten. Die Herabsetzung der Höchstgrenze für die Kapitalbeteiligung von Bund und Ländern auf 25 % von bisher unter 50 % ist ohne praktische Bedeutung; sie folgt der tatsächlichen Entwicklung der Beteiligungsverhältnisse. Die Beteiligung von Bund und Ländern beträgt im Augenblick 1,8 % des Nominalkapitals (1,4 % des eingezahlten Kapitals).

2. Bedeutsamer ist die Neufassung von § 3 Abs. 3 c). Die bisherige Formulierung in § 5 Abs. 3 b) „juristische Personen, deren Mitgliederkreis Genossenschaften umfaßt“ grenzt nicht genügend klar ab. Sie ist auch angesichts der Durchlässigkeit der Rechtsformen (manche genossenschaftlichen Zwecke werden in der GmbH- und AG-Form verfolgt) nicht mehr sachgerecht.

Zu § 4

Zum Grundsätzlichen vgl. oben III. 4.

Die Sonderrücklage beträgt 64 Millionen DM, die

mit 25 Millionen DM Beteiligung angesichts der Vermögenslage der DGK angemessen abgegolten sind. Bezüglich der Dividendenregelung in Absatz 3 des Entwurfs wird auf die Ausführungen III. 4. verwiesen.

Zu § 5

Unverändert wie § 7 des geltenden Gesetzes.

Zu § 6

Zum Grundsätzlichen vgl. oben III. 3.

Die wesentlichste Änderung gegenüber dem geltenden Recht liegt in der sauberen Trennung zwischen Vorstand und Verwaltungsrat, der bisher dem Vorstand allgemeine und spezielle Weisungen erteilen kann. Das verwischt die Grenze von Geschäftsführungs- und Kontrollorgan und kann den Vorstand in seiner Geschäftsführung unangemessen einengen. Die Regelung, die § 6 des Entwurfs vorsieht, findet sich allgemein im neueren Organisationsrecht (als zwingendes Recht im Aktiengesetz, als dispositives im novellierten Genossenschaftsgesetz).

Zu § 7

1. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates spiegelt die die Körperschaft tragenden Mitglieder wider. Die Verschiebungen gegenüber dem bisherigen § 9 sollen den Veränderungen innerhalb der Genossenschaften Rechnung tragen.
2. Nach Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs durch die außerordentliche HV sind Überlegungen angestellt worden, ob die vorgeschlagene Fassung voll dem Gleichbehandlungsgebot entspricht. Wenn das nicht der Fall sein sollte, müßte der Entwurf geändert werden. Es ist außerdem fraglich, ob es nicht zweckmäßig ist, durch eine gewisse Flexibilität den Kreis der Verwaltungsratsmitglieder bei Aufnahme neuer Mitglieder zu erweitern.

Zu § 8

Zur Zuständigkeitserweiterung bezüglich der Satzungsfeststellung vgl. oben III. 1.

Infolge der Ableitung des Stimmrechts aus der Kapitalbeteiligung könnten schon wenige Zentralbanken die von qualifizierten Mehrheiten abhängigen Beschlüsse (z. B. Umwandlungsbeschluß, Satzungsänderung, Aufnahme von Beteiligten) verhindern. Der genossenschaftliche Gedanke, der zur Begrenzung des Stimmrechts einzelner führt, ist in § 8 Abs. 1 letzter Satz berücksichtigt: Die Begrenzung bewirkt, daß nicht zwei Beteiligte allein den Beschluß blockieren können.

Zu § 9

Unverändert wie § 11 des geltenden Gesetzes.

Zu § 10

Die Staatsaufsicht ist unabdingbarer Bestandteil der Verfassung einer juristischen Person öffentlichen Rechts. Der bisherige § 12 mit der Fassung „der Kommissar hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen, insbesondere darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Genossenschaftskasse mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird“, läßt nicht ohne weiteres erkennen, ob das öffentliche Interesse auf die gesetzliche und satzungsmäßige Verfolgung der Aufgaben der DGK beschränkt ist oder eine Art Ermessensaufsicht begründet. Für die weitgehend von Privatrechtssubjekten getragene und fast ausschließlich von diesen finanzierte Körperschaft mit der wirtschaftlichen Zielsetzung paßt nur die Rechtsaufsicht, zu der sich der § 10 des Entwurfs ausdrücklich bekennt. Die Rechtsaufsicht reicht aus, zumal sie sich darauf erstreckt, ob die Geschäftsführung sich an das Ziel der Bank, Förderung des Genossenschaftswesens, hält.

Zu §§ 11 bis 18

Im übrigen keine wesentlichen Änderungen. (Wegen des Emissionsrechts vgl. §§ 14, 15 des Entwurfs und oben zu § 2 Nr. 3).

Zu § 19

Zu Absatz 1

Der Anfall des Vermögens an die Beteiligten entspricht der Aufbringungsart und dem Umfang des Vermögens.

Zu Absatz 2

Zum Grundsätzlichen vgl. oben IV.

Zu Absatz 3

Nach der Umwandlung ist die juristische Person Aktiengesellschaft; es gilt das weitgehend zwingende Aktienrecht; vgl. § 23 Abs. 5 AktG. In diesem Rahmen nimmt das Gesetz auf die Satzung Einfluß, um zu sichern, daß die AG an den bisherigen Zweck gebunden bleibt.

a) Zu Nummer 1

Die Aktiengesellschaft ist nach der gesetzlichen Regelung zweckneutral. Die Festlegung eines Zwecks ist in der Satzung zulässig. Sie bestimmt bindend den Zweck der AG und konkretisiert damit die Pflichten der Organe, insbesondere die des Vorstandes, mit entsprechenden Zwecksetzungen zu handeln, sichert damit stark, daß der in der Satzung festgelegte Zweck eingehalten wird.

b) Zu Nummer 2

Mit dem Entsendungsrecht des Bundes in den Aufsichtsrat wird dessen spezifisches Interesse an der DG-Bank anerkannt. Das Entsendungsrecht ist gerechtfertigt, wenn das öffentliche In-

teresse an der erfolgreichen Tätigkeit der DG-Bank AG dazu geführt hat, daß das jetzige Recht der DGK hinsichtlich der Mündelsicherheit und deckungsstockfähiger Schuldverschreibungen erhalten bleibt. Das Bedürfnis der AG, sich auf diese Weise finanzieren zu können, ist nicht geringer als das der Körperschaft öffentlichen Rechts. Daß bisher fast ausnahmslos (vgl. aber das Emissionsrecht der IKB nach dem Gesetz vom 15. Juli 1951) juristische Personen öffentlichen Rechts das Emissionsrecht für gedeckte Schuldverschreibungen haben, beruht nicht auf der größeren Sicherheit der von den juristischen Personen öffentlichen Rechts ausgegebenen Papiere (auch die DGK hat keinen Gewährträger; die Sicherheitsfrage ist bei der DGK als Körperschaft und der AG nicht unterschiedlich zu entscheiden), sondern letztlich darauf, daß die juristische Person öffentlichen Rechts förderungswürdige Zwecke verfolgt. Da die DG-Bank AG an solche Zweckverfolgung gebunden ist und die gleiche Sicherheit wie eine juristische Person öffentlichen Rechts bietet, sollte der Gesetzgeber im Falle der DG-Bank AG den ersten Schritt zur Änderung der Praxis der gesetzlichen Regelung des Emissionsrechts tun, wie das allgemein schon mehrfach diskutiert worden ist.

c) Zu Nummer 3

Die qualifizierte Mehrheit und mehr noch das Sonderrecht von Bund und Ländern als Aktionäre machen es praktisch unmöglich, daß die Bank vom Förderungszweck zur Gewinnerzielungsabsicht als Selbstzweck übergeht.

Zu Absatz 4

Die vorliegende Fassung berücksichtigt in rechtstechnischer Hinsicht noch nicht ausreichend, daß nach der Umwandlung die sie motivierende Fusion auch schnell und sicher vollzogen wird. Dem muß

die endgültige Fassung des Gesetzes Rechnung tragen. Dazu wird später ein Gutachten vorgelegt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 folgt aus § 385 a Abs. 3 AktG.

Satz 2 schafft die notwendige Identität der Beteiligung an der DG-Bank und der AG.

Zu Absatz 6

Die Satzung muß vor Eintragung der AG, die die Umwandlung vollzieht, festgestellt sein. Die von der sonst üblichen Dreiviertelmehrheit abweichende Zweidrittelmehrheit in Verbindung damit, daß zwei Beteiligte allein den Beschluß nicht blockieren können (vgl. § 8 Abs. 1 zweiter Absatz), sichert, daß nicht zwei (oder ein) Beteiligte zu großen Einfluß haben, was dem genossenschaftlichen Charakter der Körperschaft widersprechen würde.

Das Zustimmungserfordernis des Bundes stellt sicher, daß der Umwandlungsbeschluß nicht vollzogen wird, wenn die Voraussetzungen nicht tatsächlich gegeben sind.

Zu Absatz 7

Die technischen Einzelheiten dieser Punkte sind zweckmäßigerweise in Rechtsverordnungen zu regeln.

Zu Artikel 2

Die Änderung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank, die eine Aufstockung des Grundkapitals von 200 Millionen DM auf 264 Millionen DM vorsieht, folgt aus der Änderung des § 6 des geltenden DGK-Gesetzes (§ 4 der Neufassung: Auflösung der Sonderrücklage).